Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 4	30. Ap	ril 2004 119. Jahrgan	ıg
Inhalt	Seite	Seit	te
Verordnung über die Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 10. August 2001 Richtlinie über die Vergabe	81	Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche	
von Mitteln des Umweltfonds Vom 20. April 2004	82	von Kurhessen-Waldeck - 48. Änderungsbeschluss -	34
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Übernahme des Tarifabschlusses im sonstigen öffentlichen Dienst ab 2003 für den Bereich der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - Beschlüss des Schlichtungsausschusses vom 29. Januar 2004 - Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission		Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992; hier: Übernahme der Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2002	000
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar und 24. März 2004	83	Amtliche Nachrichten 10)1

Verordnung über die Internetnutzung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 10. August 2001

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über die Regelung der Anwendung von Elektronischer Datenverarbeitung in der EKKW vom 29. November 1989 (KABI. S. 140) und § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Januar 1978 (KABI. S. 12) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 hat der Rat der Landeskirche am 10. August 2001 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, die im dienstlichen Interesse das Internet nutzen.

§ 2
Zulässigkeit und Nutzung des Internetanschlusses

Das vertretungsberechtigte Organ einer kirchlichen Körperschaft entscheidet über die Zulassung und den Umfang der Internetnutzung einschließlich der privaten Internetnutzung. Das vertretungsberechtigte Organ kann diese Entscheidung im Rahmen der vorgegebenen Zuständigkeit delegieren.

§ 3 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Maßnahmen zur Datensicherheit der Landeskirche einzuhalten. Sie haben die Daten und deren Übertragung vor unbefugter Kenntnisnahme, Veränderung, Zerstörung und Verlust zu schützen.
- (2) Für das Intranet der Landeskirche und diesem angeschlossene Rechner werden zur Sicherung und Kontrolle der Daten entsprechende Protokolle durch ein Sicherheitssystem erstellt. Die Protokolle werden mindestens für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

§ 4 Unzulässige Nutzung

- (1) Unzulässig ist die Bekanntgabe und Weitergabe eigener Benutzerkennungen (Name) und der dazugehörigen Authentifizierungshilfsmittel ("Passwort") zur Nutzung durch Dritte.
- (2) Grundsätzlich unzulässig ist das Einbringen privater Hard- bzw. Software. Über Ausnahmen entscheidet das vertretungsberechtigte Organ. Die Delegation dieser Entscheidung ist zulässig.
- (3) Für E-Mails werden durch das Landeskirchenamt gesonderte Vorschriften erlassen.

§ 5 Mitteilungspflichten

Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (z. B. Verlust oder Veränderung von Daten und Programmen, Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung) sind unverzüglich dem zuständigen Kirchlichen Rentamt bzw. dem EDV-Sachgebiet des Landeskirchenamtes zu melden.

§ 6 Verwaltungsordnung und Richtlinien

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung erforderlichen Verwaltungsordnungen und Richtlinien.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Der Bischof Dr. Hein Das Landeskirchenamt hat auf Grund Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung in der Sitzung am 20. April 2004 die nachstehende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über die Vergabe von Mitteln des Umweltfonds

Vom 20. April 2004

§ 1

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt in ihrem Haushalt Mittel zur Förderung von Umweltprojekten zur Verfügung, um Vorhaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu fördern oder mit einem Umweltpreis zu honorieren.

§ 2

- (1) Beim Landeskirchenamt können Zuschüsse aus dem Umweltfonds für Umweltprojekte, insbesondere aus den Bereichen Umweltbildung, Naturschutz und Umweltmanagement, bis zum 30. September beantragt werden.
- (2) Aus dem Umweltfonds können anteilig Sachund Personalkosten mitfinanziert werden.
- (3) Dem Antrag ist eine Konzeption des Umweltprojekts - einschließlich Zeit- und Finanzierungsplan - sowie eine Stellungnahme des Umweltbeauftragten des Kirchenkreises beizufügen.

§ 3

- (1) Aus den Mitteln des Umweltfonds wird jährlich ein Umweltpreis der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, insbesondere für ehrenamtliches Engagement im Bereich von Umweltbildung, Naturschutz oder Umweltmanagement, in Höhe von bis 2.000,00 € gestiftet.
- (2) Vorschläge können beim Landeskirchenamt bis zum 30. Juni eingereicht werden.
- (3) Eine vom Ausschuss Umweltverantwortung berufene Jury entscheidet über die Verleihung des Umweltpreises.
- (4) Der Umweltpreis wird in einer öffentlichen Veranstaltung überreicht.

§ 4

Der Ausschuss Umweltverantwortung berät das Landeskirchenamt bei der Vergabe der Mittel des Umweltfonds. Die Mittel können zurückgefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung nicht abgerufen worden sind.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dr. K n ö p p e l Oberlandeskirchenrat

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Übernahme des Tarifabschlusses im sonstigen öffentlichen Dienst ab 2003 für den Bereich der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

- Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 29. Januar 2004
- Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar und 24. März 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 31. März 2004 A 664/04 - R 231-12

Der Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 13 Absatz 11 ARRG einen Beschluss über eine Tariferhöhung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst in Diakonie-/Sozialstationen sowohl der verfassten Kirche als auch des Diakonischen Werkes gefasst.

Hierzu hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 12. Februar 2004 Eckpunkte beschlossen.

Zur Umsetzung dieser beiden Beschlüsse durch Änderung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen für kirchliche Mitarbeiter und Diakoniebeschäftigte hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 24. März 2004 zwei weitere Beschlüsse gefasst. Zum einen den 48. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss und zum anderen den Regelungsvorschlag zur Umsetzung des Tariferhöhungsbeschlusses für die Arbeitsvertragsrichtlinien Kurhessen-Waldeck (AVR-KW).

Gemäß § 13 Absatz 12 und § 12 Absatz 2 ARRG werden hiermit die vorgenannten Beschlüsse des Schlichtungsausschusses und der Arbeitsrechtlichen Kommission nachstehend veröffentlicht. Einwendungen gegen die Beschlüsse wurden nicht erhoben.

R i s t o w Vizepräsident

Beschluss des Schlichtungsausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck vom 29. Januar 2004 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Grundsatzbeschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck vom 26. Juni 2002 (KABI. 2003, S. 28, 29) in die ab 1. April 2003 geltenden neuen Berufsgruppenenteilung D (AVR) und den ab 1. April 2003 geltenden neuen Einzelgruppenplan D (BAT KF) eingruppiert sind:

Die genannten Mitarbeiter inn Diakonie- und Sozialstationen der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, die am 31. März 2003 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nicht vor dem 1. November 2003 ausgeschieden sind, erhalten für das Jahr 2003 eine Einmalzahlung von 40,- €.

Teilzeitkräfte erhalten die Einmalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 2003 für länger als 3 Monate von der Arbeitsleistung ohne Vergütung freigestellt waren (z. B. längere Krankheit, Elternzeit usw.) erhalten keine Einmalzahlung.

- Die Grundvergütungen für die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D 1 bis D 4, vorläufig festgestellt durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Februar 2003, werden ab 1. Mai 2003 um 2,4 Prozent erhöht.
- Die Grundvergütungen für die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D 5 bis D 9, vorläufig festgestellt durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Februar 2003, werden ab 1. Juli 2003 um 2,4 Prozent erhöht.
- Die Grundvergütungen für die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ab 1. Juli 2004 um 2,01 Prozent erhöht.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Schlichtungsausschusses vom 29.01.2004, sofern hiergegen nicht erfolgreich Einwendungen erhoben werden, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung am 12.02.2004 die folgenden Eckpunkte für eine Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

- zu Nr. 1
 - Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 2004 ausgezahlt. Für Teilzeitbeschäftigte sind die Verhältnisse am 01.11.2003 maßgebend. Die eine Einmalzahlung ausschließende Freistellung ohne Vergütung (in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.2003) von länger als 3 Monaten muss ununterbrochen bestanden haben; Zeiten mit Krankenbezügen zählen nicht zu Freistellungen ohne Vergütung. Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- zu Nr. 2 und Nr. 3
 Die gezahlten Zuwendungen für das Jahr 2003 bleiben unberührt. Die einschränkende Anmerkung zu Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 BAT-Anwendungsbeschluss wird aufgehoben.

- zu Nr. 4
 Das Einfrieren der Zuwendung auf den Stand des Jahres 1993 gilt entsprechend dem Tarifvertrag über eine Zuwendung weiter.
- Über die durch den Schlichtungsausschuss in eine Tariferhöhung einbezogenen Grundvergütungen hinaus werden zu den gleichen Zeitpunkten die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag erhöht.
- Der AZV-Tag wird mit Wirkung ab 01.01.2005 gestrichen.
- Der Bemessungssatz der Vergütung Ost wird für die Vergütungsgruppen D1 bis D 4 ab 01.05.2003 und für die Vergütungsgruppen D5 bis D9 ab 01.07.2003 auf 91% angehoben. Ab 01.02.2004 beträgt der Bemessungssatz für alle Vergütungsgruppen 92,5%.
- Abweichend von der Protokollnotiz zu § 36 BAT erfolgt die Umstellung der Vergütungszahlung im Monat April 2004.
- Diese Eckpunkte finden keine Anwendung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.04.2004 ausgeschieden sind.

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

> 48. Änderungsbeschluss -Vom 24. März 2004

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116) - in der Fassung des 47. Änderungsbeschlusses vom 25. September 2003 (KABI. 2004 S. 32) - wird wie folgt geändert:

١.

Für die Mitarbeitenden nach Anlage 5 Abschnitt I Nr. 2, die nicht vor dem 1. April 2004 ausgeschieden sind (ein Wechsel in unmittelbarem Anschluss zu einem anderen Anstellungsträger in der ambulanten Alten- und Krankenpflege der verfassten Kirche oder der Diakonie in Kurhessen-Waldeck gilt nicht als Ausscheiden), wird der Tarifabschluss des sonstigen öffentlichen Dienstes 2003/2004 übernommen nach Maßgabe der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses vom 29. Januar 2004 (KABI. S. 83) und der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2004 (KABI. S. 83) und unter Berücksichtigung der nachstehenden Festlegungen:

- (1) § 1 Nr. 1 des 78. Tarifvertrages zur Änderung des BAT gilt mit der Maßgabe, dass § 15a BAT mit Wirkung ab 1. Januar 2005 gestrichen wird.
- (2) Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 36 BAT erfolgt die Umstellung der Vergütungszahlung auf den Monatsletzten im April 2004.

II.

Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses wird wie folgt geändert:

- (1) Die Anmerkung zu Nr. 2 im Abschnitt I wird gestrichen.
- (2) Die Anhänge 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b erhalten die in der Anlage ersichtlichen Fassungen.

Anhang 2 a - West-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9 nach Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

- gültig vom 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 für die Vergütungagruppen D1 bis D4 -
- gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Vergütungsgruppen D5 bis D9 -

Vergütungsgruppe	1 4. Jahr	58. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	1.033,22	1.087,49	1.144,83
D 2	1.104,90	1.160,19	1.217,54
D3	1.162,24	1.223,68	1.288,19
D 4	1.255,42	1.321,98	1.391,62
D 5	1.534,98	1.615,87	1.700,86
D 6	1.617,92	1.702,91	1.792,00
D7	1.747,97	1.840,13	1.936,38
D 8	1.887,23	1.986,56	2.091,01
D 9	2.037,76	2.145,28	2.257,92

Anhang 2 a - West-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9 nach Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 6) (monatlich in EUR)

Vergütungsgruppe	1 4. Jahr	58. Jahr	Ab 9. Jahr
D1	1.053,99	1.109,35	1.167,84
D 2	1.127,11	1.183,51	1.242,01
	4.405.00	4.040.00	4 044 00
D3	1.185,60	1.248,28	1.314,08
D 4	1,280,65	1.346,55	1.419,59
D 5	1.565,83	1.648,35	1.735,05
D 6	1.650,44	1.737,14	1.828,02
D7	1.783,10	1.877,12	1.975,30
Da	1.925,16	2.026,49	2.183,04
D 9	2.078,72	2.188,40	2.303,30

Anhang 2 b - Oat-91 v.H.

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9 nach Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

- güitig vom 1. Mai 2003 bis 31. Januar 2004 für die Vergütungsgruppen D 1 bis D 4 - güitig vom 1. Juli 2003 bis 31. Januar 2004 für die Vergütungsgruppen D 5 bis D 9 -

Vergütungsgruppe	1 4. Jahr	58. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	940,23	989,62	1.041,80
D 2	1.005,46	1.055,77	1.107,96
D3	1.057,64	1.113,55	1.172,25
D 4	1.142,43	1.203,00	1.266,37
D 5	1.396,83	1.470,44	1.547,78
D 6	1.472,31	1.549,65	1.630,72
D7	1.590,65	1.674,52	1.762,11
D 8	1.717,38	1.807,77	1.902,82
D 9	1.854,36	1.952,20	2.054,71

Anhang 2 b - Ost-92,5 v.H.

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D9 nach Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

- gültig vom 1. Februar 2004 bis 30. Juni 2004 -

Vergütungsgruppe	1 4. Jahr	58. Jahr	Ab 9. Jahr
D1	955,73	1.005,93	1.058,97
D 2	1.022,03	1.073,18	1.126,22
D3	1.075,07	1.131,90	1.191,58
D 4	1.161,26	1.222,83	1.287,25
D 5	1.419,86	1.494,68	1.573,30
D 6	1.496,58	1.575,19	1.657,60
D7	1.616,87	1.702,12	1.791,15
D 8	1.745,69	1.837,57	1.934,18
D 9	1.884,93	1.984,38	2.088,58

Anheng 2 b - Ost-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bls D9 nach Vollendung des 18. Lebensjahres (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

Vergütungsgruppe	1 4. Jahr	58. Jahr	Ab 9. Jahr
ם 1	974,94	1.026,15	1.080,25
D 2	1.042,58	1.094,75	1.148,86
DS	1.096,68	1.154,66	1.215,52
D 4	1.184,60	1.247,41	1.313,12
D 6	1.448,39	1.524,72	1.604,92
D 6	1.526,66	1.606,85	1.690,92
D <i>7</i>	1.649,37	1.736,34	1.827,15
D8	1.780,77	1.874,50	1.973,06
D8	1.922,62	2.024,27	2.130,55

Anhang 3 a - West-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4 unter 16 Jahren (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

- gültig vom 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe									
D1	D2	D3	D4						
1.272,54	1.333,46	1.382,21	1.461,41						

Anhang 3 a - West-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4 unter 18 Jahren (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe							
D1	D2	D3	D4				
1.298,12	1.360,26	1.409,99	1.490,78				

Anhang 3 b - Ost-91 v.H.

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4 unter 18 Jahren (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

- gültig vom 1. Mai 2003 bis 31. Januar 2004 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe									
D1	D2	D3	D4						
1.158,01	1.213,45	1.257,81	1.329,88						

Anhang 3 b - Ost-92,5 v.H.

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4 unter 18 Jahren (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

gültig vom 1. Februar 2004 bis 30. Juni 2004 -

Gesamtvergütung In Vergütungsgruppe									
D1	D2	D3	D4						
1.177,10	1.233,45	1.278,54	1.351,80						

Anhang 3 b - Ost-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen D1 bis D4 unter 18 Jahren (zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5) (monatlich in EUR)

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe								
D1	D2	D8	D4					
1.200,76	1.258,24	1.304,24	1.378,97					

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig vom 1. Mai 2003 bis 30. Juni 2004 für die Vergütungsgruppen D1 bis D4 -- gültig vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Vergütungsgruppen D5 bis D9 -

Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	1	Weihnachten	Neujahr		100 v.H.	98'6	10,30	10,68	11,26	13,02	13,54	14,36	15,43	16,38
Zeltzu Arbeit an		Ostem	Pfingsten		.H.v 25	2,47	2,58	2,67	2,82	3,26	3,39	69'6	3,86	4,10
g für Arbett felertagen	ı	mit	Freizeitaus-	gleich	35 V. H.	3,45	3,61	3,74	3,94	4,56	4,74	5,03	5,40	5,73
Zeltzuschlag für Arbei an Wochenfelertagen		ohne	Freizeitaus-	gleich	132 N.H.	13,31	13,91	14,42	15,20	17,58	18,28	19,39	20,83	22,11
lag für Arbelt an	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	mit	Freizeit-	ausgleich	50 v.H.	4,93	5,15	5,34	5,63	6,51	6,77	7,18	7,72	8,19
s Seltzuschis	Wochenf die au Sonnta	ohne	Freizeit-	ausgleich	150 v.H.	14,79	15,45	16,02	16,89	65'61	20,31	51,54	23,15	24,57
Zeitzuschlag für Arbeit an	Sonntagen				H'A 92	2,47	2,58	29'7	28'2	97'6	3,39	69'E	98'C	4,10
Vergū- Stunden- Zeitzuschlag Überstunden- Zeitzuschlag Zeitzuschlag für Arbeit Zeitzuschlag für Arbeit tungs- vergütung für vergütung für Arbeit an an an Wochenfelertagen						12,33	12,88	13,35	14,08	16,28	16,93	17,95	18,52	19,66
Zeltzuschlag für	Überstunden				25/20 v.H.	2,47	2,58	2,67	2,82	3,26	3,39	3,59	3'08	3,28
Stunden- værgitung	1					98'6	10,30	10,68	11,26	13,02	13,54	14,36	15,43	16,38
Vergd- tungs-						D1	D2	D3	D4	D 5	De	D 7	D8	D 9

Anhang 4 a - West -

Stundervergütungen, Zeitzuschläge und Überstundervergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

IN EUR

- güttig ab 01. Juli 2004 -

schlag Ü	berstunden-Zeit	tzuschlag Arholt en	Zeitzuschlag für Arbei Wochenfelstagen	Zeitzuschlag für Arbeit an Zeitzuschlag für Arbeit an	Zeitzuschlag für Arbeit Wochenfalertagen	für Arbeit an slortson	Zeitzt.	Zeitzuschlag für Arholt an Vorfostfagen
Überstunden	· =	nntagen	de auf einen Somtag fellen	felnen g fellen				
			ohrie	ŧ	ayue	щi	Ostem	Weihnachten
			Freizeit-	Freizeit-	Freizeitaus-	Freizeitaus-	Pfingsten	Neujahr
			ausgleich	ausgleich	glelch	gleich	1	
25/20 v.H. 2		25 v.H.	150 v.H.	50 v.H.	135 v.H.	35 v. H.	H'A 5Z	100 v.H.
2,52 12,58		2,52	15,09	5,08	13,58	3,52	29'2	10,06
2,63 13,14		2,63	15,77	5,26	14,19	3,68	2,63	16,01
2,72 13,61		2,72	16,34	5,45	14,70	3,81	2,72	10,89
2,87 14,36		2,87	17,24	5,75	15,51	4,02	28'2	11,49
3,32 16,60	ı	3,32	19,92	6,64	17,93	4,65	3,32	13,28
3,45 17,26		3,45	20,72	6,91	18,64	4,83	3,45	13,81
3,66 18,31		3,66	21,98	7,33	19,78	5,13	99'6	14,65
3,15 18,89		3,94	23,61	7,87	21,25	5,51	3,94	15,74
3,34 20,05		4.18	25.07	8.36	22.58	5.85	4.18	16.71

Stundervergütungen, Zeitzuschäge und Überstundervergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

gültig vom 1. Mai 2003 bis 31. Januar 2004 für die Vergütungsgruppen D1 bis D4 gültig vom 1. Juli 2003 bis 31. Januar 2004 für die Vergütungsgruppen D5 bis D9 -

tan	an vonestagen		it Ostem Weihnachten	Ostem	Ostem	Ostem Pfingsten 25 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,26	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,26 2,34	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,26 2,34 2,34	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,26 2,34 2,34 2,47 2,47	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,26 2,34 2,47 2,47 2,85	Ostern Pfingsten 25 v.H. 2,16 2,34 2,34 2,47 2,85 2,97 3,15	Ostern Pfingsten 2,16 2,26 2,34 2,47 2,85 2,97 3,15 3,38
		Ē		Freizeitaus-	Freizeitaus- gleich	Freizeitaus- gleich 35 r. H.	Freizeitaus- gleich 35 r. H. 3,02	Freizeitaus- gleich 35 v. H. 3,02	Freizeitaus- gleich 35 r. H. 3,02 3,16 3,16	Freizeitaus- gleich 35 r. H. 3,02 3,16 3,27 3,45	Freizeitaus- gleich 3,02 3,02 3,16 3,27 3,45 3,99	Freizeitaus- gleich 35 r. H. 3,02 3,16 3,27 3,45 3,99 4,15	Freizeitaus- gleich 35 v. H. 3,02 3,16 3,27 3,45 3,99 4,15 4,10	Freizeitaus- gleich 3,02 3,02 3,18 3,27 3,45 3,99 4,15 4,15 4,15
woonenteeringen			Freizeitaus- Freizeitau	_		<u></u>	+		$+\frac{1}{1}+\frac{1}{1}+\frac{1}{1}$					
		-	-	gleich gleich			+							
18 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	<u> </u>		_	cn ausgeich	H. 50 V.H.		4,32							
and the second s			+		100 K.H. 30 V									
aus aus						12,96								
Sombagen					25 v.H	L								
							10,80	10,80	1,28	10,80 11,28 11,69 12,33	10,80 11,28 12,33 14,25	11,28 12,33 14,25 14,25 14,25	11,28 11,69 12,33 14,25 14,83 15,73	11,89 11,89 14,25 14,83 16,21
2	Oberstunden				25/20 v.H.		2,16	2,16	2,16	2,16 2,26 2,34 2,47	2,26 2,34 2,47 2,47 2,85	2,26 2,34 2,34 2,85 2,97	2,16 2,26 2,34 2,47 2,85 2,97 3,15	2,16 2,26 2,34 2,47 2,85 2,97 2,70
SALES AND	Dumnilian						8,64	8,64 9,02	8,64 9,02 9,35	8,64 9,02 9,35 9,86	8,64 9,02 9,35 9,86 11,40	9,02 9,35 9,86 11,40	8,64 9,02 9,35 9,86 11,40 11,86	8,64 9,02 9,35 9,86 11,40 11,86 12,58
3	eddruß						D 1	D1 D2	D 2	D1 D3 D4	D 2 D 3 D 4	0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	D 1 D 3 D 5 D 5 D 6	D 2 D 3 D 5 D 5 D 7 D 8

Stundervergütungen, Zeitzuschläge und Überstundervergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gülüg vom 1. Februar 2004 bis 30. Juni 2004 -

Verpü- tungs-	Stunden- vergütung	Zeitzuschlag für	Uberstunden- vergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an	Zeitzuschlag Wochenft	Zeitzuschleg für Arbeit an Wochenfeierfagen,	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen	für Arbeit an Sertagen	Zeitzı Arbeit am	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfestlagen
eddru6		Uberstunden		Sonriagen	die auf einen Sonntag faller	die auf einen Sonntag fallen				
					ohne	ŧ	ohne	ŧ	Ostern	Weihnechten
					Freizeit-	Freizeit-	Freizeitaus-	Freizeitaus-	Pfingsten	Neujahr
					ausgleich	ausgleich	gkeich	gleich	,	•
		.H.A 05/52		Z5 V.H.	150 v.H.	H'1 05	135 V.H.	35 v. H.	25 v.H.	100 v.H.
-	8,78	2,20	10,98	2,20	13,17	4,39	11,85	3,07	2,20	8,78
22	9,17	2,29	11,46	2,29	13,76	4,59	12,38	3,21	2,29	9,17
33	9,51	2,38	11,89	2,38	14,27	4,76	12,84	3,33	2,38	9,51
0.4	10,02	2,51	12,53	2,51	15,03	5,01	13,53	3,51	2,51	10,02
92	11,59	2,90	14,49	2,90	17,39	2'80	15,65	4,06	2,90	11,59
90	12,05	3,01	15,06	3,01	18,08	£0'9	16,27	4,22	3,01	12,05
70	12,78	3,20	15,98	3,20	19,17	66,3	17,25	4,47	3,20	12,78
98	13,74	2,75	16,49	3,44	20,61	6,87	18,55	4,81	3,44	13,74
60	14,58	2,92	17,50	39'8	21,87	62'1	19,68	5,10	3,65	14,58

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 01. Juli 2004 -

Vergio- tungs-	Stunden- vergütung	Zeltzuschlag für	Stunden- Zeitzuschlag Überstunden- Zeitzuschlag vergütung für Arbeit an	Zeitzuschlag für Arbeit an	Zeitzuschlag Wochenfe	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfelertegen,	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfelertagen	für Arbeit an Hertagen	Zeltzu Arbeit an	Zeitzuschlag für Arbeit en Vorfesttagen
eddrug		Überstunden	l	Sorrrtagen	die auf einen Sonnteg fallen	elnen g fallen		ı		l
					ohme	Ē	ohne	Ē	Ostern	Weihnachten
					Freizeit-	Freizeit	Freizeitaus-	Freizeitaus-	Pfingsten	Neujahr
					ausgleich	ausgielich	gleich	gelch	1	•
		25/20 v.H.		25 v.H.	150 v.H.	50 v.H.	135 V.H.	35 v. H.	25 V.H.	100 v.H.
D1	8,96	2,24	11,20	2,24	13,44	4,48	12,10	3,14	2,24	8,96
02	96'6	2,34	11,70	2,34	14,04	4,68	12,64	3,26	2,34	96,8
D3	9,70	2,43	12,13	2,43	14,55	4,85	13,10	3,40	2,43	9,70
04	10,23	2,56	12,79	2,56	15,35	5,12	13,81	3,58	2,56	10,23
D.5	<u>+</u>	2,96	14,78	2,96	17,73	5,91	15,96	4,14	2,96	±,83
De	12,30	3,08	15,38	3,08	18,45	6,15	16,61	4,31	3,08	12,30
07	13,04	3,26	16,30	3,26	19,56	6,52	17,60	4,56	3,26	13,04
DB	14,01	2,80	16,81	3,50	21,02	7,01	18,91	4,90	3,50	14,01
60	14.88	2,98	17.86	3,72	22,32	7.44	20,09	521	3.72	14,88

Regelungsvorschlag zur Umsetzung des Tariferhöhungsbeschlusses 2003/2004 für die Diakonie-/Sozialstationen; Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 29.01.2004 und ergänzende Beschlussfassung der ARK KW vom 12.02.2004

Stand: 19.03.2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (ARK KW) hatte in ihrer Beschlussfassung vom 19.05.2003 über die Tariferhöhung 2003/2004 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen, die in die Berufsgruppeneinteilung D (Anlage 1 e AVR KW) eingruppiert sind, ausgenommen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war eine eigenständige Regelung zu beschließen. Auf der Grundlage des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der ARK KW vom 29.01.2004 und des Eckpunktebeschlusses der ARK KW vom 12.02.2004 wird - vorbehaltlich der Rechtskraft des Beschlusses des Schlichtungsausschusses - folgender Beschluss gefasst:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen, die in die Berufsgruppeneinteilung D (Anlage 1 e AVR KW) eingruppiert sind, gelten folgende Tariferhöhungen:

A. Vergütung AVR, Fassung - West -:

1. Die Grundvergütungen werden

ab dem 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v.H. und

ab 01. Juli 2004 für alle Vergütungsgruppen um weitere 2,01 v.H.

erhöht.

2. Einmalzahlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2003 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nicht vor dem 01. November 2003 ausgeschieden sind, erhalten für das Jahr 2003 eine Einmalzahlung von 40,- €. Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 2004 ausbezahlt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober 2003 ununterbrochen für länger als drei Monate von der Arbeitsleistung freigestellt waren (z.B. Elternzeit, längere Krankheit ohne Krankenbezüge) erhalten keine Einmalzahlung.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. November 2003.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht zusatzversorgungsfähig.

3. Ortszuschläge, Sozialzuschläge

a) Die Ortszuschläge der Stufe 1 und Stufe 2 werden

ab dem 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab dem 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v.H. und

ab 01. Juli 2004 für alle Vergütungsgruppen um weitere 2,01 v.H.

erhöht.

- b) Ab **01. Mai 2003 (Vergütungsgruppen D 1 D 4) bzw. 01. Juli 2003 (Vergütungsgruppen D 5 D 9) bis 30. Juni 2004** ergeben sich die Ortszuschläge der Stufe 3 und die folgenden Stufen aus der Erhöhung um jeweils 88,78 € gegenüber der nächstniedrigeren Stufe.
- c) Die Erhöhung der Sozialzuschläge folgt aus Buchstabe b.
- d) Die Kindererhöhungsbeträge im Ortszuschlag und bei den Sozialzuschlägen für das 2. und jedes weitere Kind in Höhe von 25,56 €, 20,45 €, 15,34 € sowie für das erste zu berücksichtigende Kind von 5,11 € bleiben unverändert.
- e) Der Ehegattenteil am Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt ab 01. Mai 2003 (Vergütungsgruppen D 1 D 4) bzw. ab 01. Juli 2003 (Vergütungsgruppen D 5 D 9) bis 30. Juni 2004

in den Tarifklassen I b und I c 104,80 € in der Tarifklasse II 99,82 €

4. Die allgemeine Zulage

nach Anlage 7 wird

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v.H. und

ab 01. Juli 2004 für alle Vergütungsgruppen um weitere 2,01 v.H.

erhöht.

5. Ausnahmeregelung für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.04.2004 aus dem Dienst ihres Anstellungsträgers ausgeschieden sind, finden die

Regelungen zur Vergütungserhöhung keine Anwendung. Dies gilt nicht, sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss daran zu einem anderen Anstellungsträger in der ambulanten Alten- und Krankenpflege der verfassten Kirche bzw. der Diakonie in Kurhessen-Waldeck gewechselt ist.

B. Vergütung AVR, Fassung - Ost -:

 Die Grundvergütungen werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v.H.

erhöht.

Gleichzeitig wird der Bemessungssatz von derzeit 90 % der Vergütung - West - in folgenden Schritten angehoben:

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9

auf 91,0 v.H.

ab 01. Februar 2004 für alle Vergütungsgruppen

auf 92,5 v.H.

Die Grundvergütungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden

ab 01. Juli 2004 für alle Vergütungsgruppen um weitere 2,01 v.H.

erhöht.

2. Einmalzahlung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2003 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nicht vor dem 01. November 2003 ausgeschieden sind, erhalten für das Jahr 2003 eine Einmalzahlung von 36,- €. Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 2004 ausbezahlt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober 2003 ununterbrochen für länger als drei Monate von der Arbeitsleistung freigestellt waren (z.B. Elternzeit, längere Krankheit ohne Krankenbezüge) erhalten keine Einmalzahlung.

- (2) Für die Einmalzahlung gilt § 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. November 2003.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht zusatzversorgungsfähig.

3. Ortszuschläge, Sozialzuschläge

a) Die Ortszuschläge der Stufe 1 und 2 werden

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v.H. erhöht.

Gleichzeitig wird der Bemessungssatz von derzeit 90% der Vergütung - West - in folgenden Schritten angehoben:

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9

auf 91,0 v.H.

ab 01. Februar 2004 für alle Vergütungsgruppen

auf 92,5 v.H.

Die Ortszuschläge der Stufe 1 und 2 werden

ab 01. Juli 2004 für alle Vergütungsgruppen um weitere 2,01 v.H.

erhöht.

- b) Ab 01. Mai 2003 (Vergütungsgruppen D 1 D 4) bzw. 01. Juli 2003 (Vergütungsgruppen D 5 D 9) bis 31. Januar 2004 ergeben sich die Ortszuschläge der Stufe 3 und die folgenden Stufen aus der Erhöhung um jeweils 80,79 € gegenüber der nächstniedrigeren Stufe.
 - Ab 01. Februar 2004 bis 30. Juni 2004 ergeben sich (für alle Vergütungsgruppen) die Ortszuschläge der Stufe 3 und die folgenden Stufen aus der Erhöhung um jeweils 82,12 € gegenüber der nächstniedrigeren Stufe.
- c) Die Erhöhung der Sozialzuschläge folgt aus Buchstabe b.
- d) Die Kindererhöhungsbeträge für das zweite und jedes weitere Kind werden ab 01. Mai 2003 (Vergütungsgruppen D 5 D 9) bzw. ab 01. Juli 2003 (Vergütungsgruppen D 5 D 9) bis 31. Januar 2004 auf die Beträge 23,26 €, 18,61 € und 13,96 € sowie für das erste zu berücksichtigende Kind auf 4,65 € angehoben.

Die Kindererhöhungsbeträge für das zweite und jedes weitere Kind werden **ab 01.** Februar 2004 bis 30. Juni 2004 (für alle Vergütungsgruppen) auf die Beträge $23,64 \in$, $18,92 \in$ und $14,19 \in$ sowie für das erste zu berücksichtigende Kind auf $4,73 \in$ angehoben.

4. Die allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage nach Anlage 7 wird

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9 um 2,4 v. H.

erhöht.

Der Bemessungssatz für die allgemeine Zulage wird von derzeit 90 % - West - in folgenden Schritten angehoben:

ab 01. Mai 2003 für die Vergütungsgruppen D 1 - D 4 und ab 01. Juli 2003 für die Vergütungsgruppen D 5 - D 9

ab 01. Februar 2004

auf 91,0 v.H. auf 92,5 v.H.

Die allgemeine Zulage nach Anlage 7 wird

ab 01. Juli 2004 um weitere 2,01 %

erhöht.

5. Ausnahmeregelung für ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 01.04.2004 aus dem Dienst ihres Anstellungsträgers ausgeschieden sind, finden die Regelungen zur Vergütungserhöhung keine Anwendung. Dies gilt nicht, sofern die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss daran zu einem anderen Anstellungsträger in der ambulanten Alten- und Krankenpflege der verfassten Kirche bzw. der Diakonie in Kurhessen-Waldeck gewechselt ist.

C. Weitere Änderungen

§ 9 d - Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

- § 9 d wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2005 unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- b) Bis zum 31.12.2004 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - (5) Die Regelung des § 9 d entfällt mit Ablauf des 31.12.2004.

D. Als Datum für die Übernahme der Vergütungserhöhungen gilt der 29. Januar 2004.

Arbeitsrechtliche Regelung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (ArRBeih) vom 23. Juni 1992;

hier: Übernahme der Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2002

Landeskirchenamt A 3965/03 - R 233-0 Kassel, den 22. März 2004

Gegen die Übernahme der Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2002 für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gemäß Schreiben vom 6. November 2003 in der Arbeitsrechtlichen Kommission keine Einwendungen erhoben worden. Gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 ArRBeih findet daher für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hessische Beihilfenverordnung in der danach geltenden Fassung ab November 2003 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der ArRBeih vom 23. Juni 1992 Anwendung.

Die o.g. Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung ist nachstehend abgedruckt.

Die nach § 7 ArRBeih erforderliche Veröffentlichung der neuesten Fassung der Hess. Beihilfenverordnung soll in einem besonderen Amtsblatt alsbald erfolgen.

R i s t o w Vizepräsident

Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. November 2002:

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 15 Absatz 4 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564) wird aufgehoben.

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Peter **Botte** in Hanau zum Kirchenoberamtsrat mit Wirkung vom 1. April 2004

Pfarrerin Susanne **Fuest** in Gudensberg, Stadtteil Obervorschütz, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle der Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Hersfeld (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Pfarrer Dr. Thomas **Gerlach** in Lichtenfels, Stadtteil Sachsenberg, zum Pfarrer der Pfarrstelle Kassel-Jakobuskirche, Kirchenkreis Kassel-Ost, mit Wirkung vom 1. Juni 2004

Pfarrerin Irmhild **Heinicke** in Hofgeismar zur Pfarrerin der Pfarrstelle Niedermeiser, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerin Brigitte **Engelhardt-Lenz** in Wolfhagen mit den Aufgaben einer Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2004

Pfarrerin Katja **Friedrichs-Warnke** in Zierenberg mit den Aufgaben einer Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2004

Pfarrer Wolfgang **Hanske** in Wolfhagen, Stadtteil Istha, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2004

Pfarrerin Erika **Weidemeyer** in Neukirchen mit den Aufgaben einer Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Ziegenhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Freigestellt für den Dienst im Ausland:

Pfarrerin Eva-Maria **Knauf** in Hofbieber, Ortsteil Langenbieber, zum Dienst im Pfarramtsbereich Südwest-England und Süd- und West-Wales der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien für die Zeit vom 1. September 2004 bis zum 31. August 2007

Pfarrer Hans Viktor **Krolovitsch** in Neuental, Ortsteil Zimmersrode, zum Dienst in der Deutschen Christinengemeinde in Göteborg (Schweden) für die Zeit vom 1. August 2004 bis zum 31. Juli 2010

Freigestellt nach § 50 e des Pfarrerdienstgesetzes:

Pfarrer Friedhelm **Balzer-Pickard** in Eschwege für die Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Juli 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin extr. Bärbel **Hammann** in Lahntal, Ortsteil Goßfelden, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 30. September 2004 hinaus bis zum 30. September 2010

Die Beauftragung von Pfarrer extr. Lars **Hillebold** in Marburg mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2004 hinaus bis zum 31. Oktober 2005

Die Martins-Medaille wurde verliehen:

Heinrich **Schweinebraten** in Schauenburg, Ortsteil Martinhagen, am 29. März 2004

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrerin extr. Anna Karena **Müller** in Marburg in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Josbach, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. April 2004

Zu Prädikanten / Prädikantinnen berufen:

Stefan **Alsenz** in Helsa mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Oberin Manuela **Kunert** in Kassel mit Wirkung vom 1. April 2004

Hinrich Bernhard **Schäfer** in Hann. Münden mit Wirkung vom 1. April 2004

Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Friedrich **Eckhardt** in Floh-Seligenthal, Ortsteil Floh, in der Kirchengemeinde Seligenthal, Kirchenkreis Schmalkalden, am 31. März 2004

Ina **Holland-Moritz** in Schmalkalden, Stadtteil Asbach, in der Kirchengemeinde Asbach, Kirchenkreis Schmalkalden, am 31. März 2004

Rita Ittershagen in Schmalkalden in der Kirchengemeinde Haindorf, Kirchenkreis Schmalkalden, am 31. März 2004

Adalbert **Rost** in Schmalkalden in der Kirchengemeinde Haindorf, Kirchenkreis Schmalkalden, am 31. März 2004

René **Scheerschmidt** in Steinbach-Hallenberg in der Kirchengemeinde Steinbach-Hallenberg, Kirchenkreis Schmalkalden, am 31. März 2004

Aufgehoben:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Susanne **Fuest** in Gudensberg, Stadtteil Obervorschütz, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Beendet:

Das privatrechtliche Dienstverhältnis von Pfarrverwalter Peter **Saß** in Eschwege mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Oberlandeskirchenrat Klaus **Röhring** in Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2004

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Reinhard **Wolf** in Sinntal mit Wirkung vom 1. Juli 2004

Pfarrstellenausschreibungen:

Geismar, Kirchenkreis Fritzlar

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge im Heilig-Geist-Hospital in Fritzlar.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Rotenburg-Altstadt,

Kirchenkreis Rotenburg

(erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Rotenburg.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Sachsenberg, Kirchenkreis des Eisenbergs Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge in Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 1. Juni 2004 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebot zur gemeinsamen Versorgung einer Pfarrstelle:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet die Stelleninhaberin an, die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag mit

Zustimmung des Kirchenvorstandes berufen werden. Interessenten wenden sich bis zum 1. Juni 2004 an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

1. Pfarrstelle Salmünster-Bad Soden,

Kirchenkreis Schmalkalden

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht an der Henry-Harnischfeger-Schule in Salmünster.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge in Marburg werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Die Telefonseelsorge Marburg ist eine Einrichtung des gleichnamigen Vereins im Rahmen der Evangelischen Allianz Marburg unter Mitarbeit der evangelischen und der katholischen Kirche und will mit ihrem Gesprächsangebot rund um die Uhr Menschen in schwierigen Lebenssituationen beraten und begleiten. Die Arbeit ist grundsätzlich ökumenisch ausgerichtet.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Geschäftsführung der Telefonseelsorge Marburg,
- Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, ggf. Ausbildung von Ehrenamtlichen,
- Seelsorgerliche Aufgaben gegenüber Anrufenden und Mitarbeitenden,
- Gottesdienste und Andachten im Rahmen der Telefonseelsorge-Arbeit,
- Vertretung der Telefonseelsorge in der Öffentlichkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen,
- Gremienarbeit (u. a. Vorstand, Konferenzen, Leitungstreffen),
- Dienst am Telefon,
- Verwaltungsaufgaben.

Erwünscht ist Erfahrung in Gesprächsführung und Gruppenleitung; ggf. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer entsprechenden Zusatzausbildung.

Nähere Auskünfte erteilen Herr Hans Kraft, Telefon 0 64 21 / 7 81 79, und Oberlandeskirchenrat Jürgen Jüngling, Telefon 05 61 / 93 78-262."

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183